



# HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2019

Plenum

## Antrag

### Fraktion der Freien Demokraten

#### Reform der Grundsteuer

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag lehnt den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) ab.
2. Der Landtag stellt fest, dass der nun endlich vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts inhaltlich nicht akzeptabel ist und lediglich eines sicher bringt: Mehr Bürokratie!
3. Der Landtag stellt fest, dass das gesamte Reformvorhaben im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts seitens der Bundesregierung – trotz großem zeitlichen Vorlauf – geradezu schleppend betrieben wird. Dies führt zu großen Unsicherheiten.
4. Der Landtag bewertet das Modell, auf das sich die Bundesregierung nach dem Scholz-Modell als Kompromiss verständigt hat, als ungerecht. Es beinhaltet über die Wert-erhöhungen Steigerungen im Steueraufkommen und stellt letztlich eine Vermögenssteuer durch die Hintertür dar.
5. Der Landtag vertritt die Auffassung, dass es ein Modell als Grundlage braucht, durch das die Grundsteuer zukünftig ertragssicher, einfach zu erheben und gerecht gestaltet wird. Ein solches Modell ist das Flächenmodell. Es ist klar und transparent. Bei diesem Modell ist der Umstellungsaufwand am geringsten. Die Werte bleiben stabil.
6. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine Länderöffnungsklausel einzusetzen bzw. einer solchen zuzustimmen und sich auf diesem Wege dafür einzusetzen, dass auf Landesebene ein besseres Modell, ein Flächenmodell, realisiert werden kann.
7. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zum nächsten Plenum dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes für ein Landesgrundsteuergesetz vorzulegen.

#### Begründung:

Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die derzeit geltenden Bestimmungen zur Erhebung der Grundsteuer für mit dem GG unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben bis zum 31. Dezember 2019 eine verfassungskonforme Regelung zu erlassen. Die Bundesregierung hat mittlerweile den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) in den Bundestag eingebracht, der derzeit beraten wird. Kern des Grundsteuer-Reformgesetzes ist die Einführung eines wertabhängigen Kostenmodells. Das vorgeschlagene wertabhängige Kostenwertmodell der Bundesregierung führt zu mehr Bürokratie. Durch die Einbeziehung der Nettokaltmieten würde zudem der Druck auf den Wohnungsmarkt in Städten mit hohen Mietpreisen weiter steigen. Des Weiteren wären auch die Länder, die die Länderöffnungsklauseln nutzen wollen, gezwungen, zusätzlich eine „Schattenrechnung“ zu erstellen.

Neben dem Grundsteuer-Reformgesetz hat die Bundesregierung auch einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b GG) eingebracht, der den Ländern für die Grundsteuer das Recht zu abweichenden Regelungen nach Artikel 72 Absatz 3 GG einräumt. Demnach können die Länder ein vom Bund abweichendes Modell zur Veranlagung der Grundsteuer erlassen. Diese Öffnungsklausel biete auch für Hessen die Möglichkeit ein büro-

kratiarmeres und gerechteres Modell einzuführen. Die Hessische Landesregierung sollte sich deshalb im Bundesrat für eine Länderöffnungsklausel einsetzen und zugleich die im bisherigen Entwurf vorgesehenen zusätzlichen bürokratischen Vorgaben, wie etwa die Erstellung einer "Schattenrechnung" durch die sogenannten Optionsländer, vereinfachen.

Der zeitliche Gestaltungsspielraum für den Bundesgesetzgeber wird von Tag zu Tag kleiner. Sollte es, aus welchen Gründen auch immer, auf Bundesebene nicht gelingen, eine bundesgesetzliche Regelung zu erlassen, wären die Länderparlamente kurzfristig gefordert, wenn verhindert werden soll, dass die Grundsteuer als wichtige Einnahmequelle der Kommunen nicht zum 01.01.2020 entfällt. Im Sinne einer sachlichen Debatte – auch unter Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Betroffener – ist es notwendig, rechtzeitig die parlamentarische Beratung zu beginnen. Dem Landtag stehen hierfür noch zwei reguläre Sitzungsrunden in 2019 zur Verfügung; im Oktober und im Dezember 2019. Die Landesregierung ist aufgefordert, sich auf einerseits alle Eventualitäten vorzubereiten und andererseits einen Zeitablauf anzustreben, der eine der Bedeutung der Thematik angemessene Beteiligung des Parlaments ermöglicht.

Wiesbaden, 17. September 2019

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**